

Az.: 3 E 47/16
2 L 1207/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Ober-
verwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 12. Mai 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. November 2015 - 2 L 1207/15 - wird verworfen.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde des Antragstellers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Senat, weil der angegriffene Streitwertbeschluss nicht von einem Einzelrichter, sondern durch die Kammer erlassen worden ist.

- 2 Ausweislich des Beschwerdeschriftsatzes des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 25. April 2016 hat dieser die Streitwertbeschwerde nicht in eigenem Namen, sondern im Namen seines Mandanten, des Antragstellers, eingelegt. Dort heißt es zwar "ich lege gegen den Beschluss über den Streit des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 02.11.2015 BESCHWERDE ein". Aus der Begründung geht jedoch hervor, dass "nach Ansicht des Antragstellers (...) dieser von folgenden Streitwerten" ausgeht. Daraus folgt, dass der Prozessbevollmächtigte die Streitwertbeschwerde nicht als eigene, sondern als eine solche des Antragstellers eingelegt wissen will.

- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist nach § 173 Satz 1 VwGO i.V. mit § 572 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu verwerfen, weil sie mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist. Eine Beschwerde des Antragstellers ist nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert nach § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 46.2 und 46.4 des aktuellen Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, Anh. der Anlage zu § 164) auf 5.000,00 Euro festgesetzt. Der Antragsteller hält die Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht für unzutreffend und begehrt eine Heraufsetzung des Streitwerts auf 27.500,00 € Euro. Dafür fehlt ihm jedoch das Rechtsschutzbedürfnis, denn durch die Festsetzung eines niedrigeren als des von ihm für zutreffend gehaltenen Streitwerts wird ein Verfahrensbeteiligter in der Regel nicht beschwert.

- 4 Eine Streitwertbeschwerde, die auf die Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts abzielt, kann nur von dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers aus eigenem Recht gemäß § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG begehrt werden. Denn nur insoweit besteht für die Beschwerde ein Rechtsschutzbedürfnis, da der Prozessbevollmächtigte damit eine Erhöhung seiner Rechtsanwaltsvergütung, die sich gemäß Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG u. a. nach der Höhe des Gegenstands- bzw. gemäß § 32 Abs. 1 RVG des Streitwerts bemisst, bewirken kann.
- 5 Der Antragsteller selbst hat von der begehrten Erhöhung des Streitwerts hingegen keinen Vorteil. Da er im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unterlegen ist, hätte er im Falle der Heraufsetzung des Streitwerts höhere Kosten zu tragen. Somit kann er durch Einlegung einer auf Erhöhung des Streitwerts gerichteten Streitwertbeschwerde seine eigene Rechtsposition nicht verbessern (SächsOVG, Beschl. v. 28. Mai 2015, - 3 E 38/14 -, juris Rn. 2 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 18. März 2015 - 10 C 14.868 -, juris Rn. 2 f.). Vielmehr erhöhen sich dadurch die von ihm zu entrichtenden wertabhängigen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren (§ 3 Abs. 1 GKG, § 2 Abs. 1, § 23 Abs. 1 RVG).
- 6 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 19.05.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte